

Unsere Ref. DJB – Stadt Bern

Ihre Ref.

Einschreiben

Regierungsstatthalteramt II Bern
Amthaus
Hodlerstrasse 7
3011 Bern

Bern, 17. Juni 2008/hm/ar

GEMEINDEBESCHWERDE

für

1. **augenauf Bern**,
Quartiergasse 17, 3013 Bern,
handelnd durch Matthias Rysler;
2. **comedia Schweiz**, die Mediengewerkschaft, Zentralsekretariat,
Monbijoustrasse 33, Postfach 6336, 3001 Bern,
handelnd durch Stephanie Vonarburg und Mario Fedeli;
3. **Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB**,
Postfach 5850, 3001 Bern,
handelnd durch Simone Rebmann und Gerhard Hauser;
4. **Gewerkschaft Kommunikation GEKO**,
Monbijoustrasse 61, Postfach 1043, 3000 Bern 23,
handelnd durch Andreas Keller;
5. **Gewerkschaft Kommunikation**, Sektion Bern-Postpersonal,
Monbijoustrasse 61, 3000 Bern 23,
handelnd durch Adrian Flückiger;
6. **Gewerkschaftsbund Kanton Bern**,
Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23,
handelnd durch Corrado Pardini;
7. **Gewerkschaftsbund Stadt Bern**,
Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23,
handelnd durch Ruedi Keller;
8. **grundrechte.ch**,
Postfach 6948, 3001 Bern,
handelnd durch Viktor Györffy;

9. **Grüne Partei Bern – GPB**,
Postfach 6403, 3001 Bern,
handelnd durch Luzius Theiler;
10. **Grüne Partei der Schweiz GPS**,
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern,
handelnd durch Ueli Leuenberger;
11. **Grünes Bündnis Bern GB**,
Postfach 6411, 3001 Bern,
handelnd durch Natalie Imboden;
12. **Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GsoA**,
Postfach 6348, 3001 Bern,
handelnd durch Josef Lang und Reto Moosmann;
13. **Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Schweiz JUSO Schweiz**,
Postfach 8208, 3001 Bern,
handelnd durch Vivien Jobé;
14. **Solidarité sans frontières**,
Neuengasse 8, 3011 Bern,
handelnd durch Peter Nideröst;
15. **Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern**,
Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23,
handelnd durch Béatrice Stucki und Thomas Göttin;
16. **Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern**,
Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23,
handelnd durch Irène Marti Anliker;
17. **Lea Bill**, Schlosstrasse 141, 3008 Bern;
18. **Balthasar Glättli**, Meinrad Lienert-Strasse 1, 8003 Zürich;
19. **Viktor Györfy**, Gartenhofstrasse 15, 8004 Zürich;
20. **Rahel Ruch**, Nordring 14, 3013 Bern;
21. **Catherine Weber Busch**, Schulweg 4, 3013 Bern;

alle vertreten durch den unterzeichnenden Anwalt,

- **Beschwerdeführende** -

gegen

Einwohnergemeinde Bern,

beschliessend durch den Stadtrat, handelnd durch den Gemeinderat,
Stadtkanzlei, Erlacherhof, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8,

- **Beschwerdegegnerin** -

betreffend

**Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1; Teilrevision),
Beschluss des Stadtrats Nr. 9 vom 15. Mai 2008,**
publiziert im Anzeiger Region Bern Nr. 38 vom 23. Mai 2008.

I. RECHTSBEGEHREN

Art. 6a des Kundgebungsreglements der Stadt Bern sei ersatzlos zu streichen und der Stadtratsbeschluss Nr. 8 vom 15. Mai 2008 sei insofern aufzuheben, als er den erwähnten Artikel betrifft.

- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen -

II. FORMELLES

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die vom Stadtrat Bern am 15. Mai 2008 beschlossene Teilrevision des Kundgebungsreglements der Stadt Bern. Gegen Erlasse der Gemeinden kann gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a GG Gemeindebeschwerde geführt werden. Zuständig für die Beurteilung von Gemeindebeschwerden in erster Instanz ist das Regierungsstatthalteramt am Sitz der verfügenden Behörde (Art. 94 GG i. V. m. Art. 63 Abs. 2 VRPG). Das angerufene Regierungsstatthalteramt II Bern ist mithin sowohl sachlich als auch örtlich für die Beurteilung der vorliegenden Gemeindebeschwerde zuständig.
2. Die Beschwerdeführenden sind als juristische Personen, die tatsächlich oder möglicherweise auf dem Gebiet der Stadt Bern Kundgebungen organisieren, von den Bestimmungen des KgR virtuell betroffen und haben daher an der Aufhebung der betreffenden Bestimmung des KgR ein schutzwürdiges Interesse. Die Beschwerdelegitimation nach Art. 95 Abs. 1 GG ist gegeben. Die Beschwerdeführenden 9, 11 und 15 können sich als im Gebiet der Gemeinde Bern aktive politische Parteien ausserdem auf Art. 95 Abs. 2 GG berufen. Die Beschwerdeführenden 17, 20 und 21 sind als natürliche Personen gemäss Art. 95 Abs. 2 GG legitimiert, da die Bestimmungen des KgR allgemeine Interessen der Gemeinde Bern berühren und die genannten Beschwerdeführenden in der Stadt Bern stimmberechtigt sind. Die Beschwerdeführer 18 und 19 sind in Zürich stimmberechtigt, jedoch als mögliche Mitorganisatoren von Kundgebungen virtuell betroffen. So war Herr Balthasar Glättli beispielsweise Mitorganisator verschiedener, friedlich verlaufender Demonstrationen, die jeweils am Flüchtlingstag in den Jahren 2005, 2006 und 2007 in Bern stattgefunden haben. Die Beschwerdeführer 18 und 19 haben daher ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Bestimmung.
3. Gemäss Art. 97 Abs. 2 und 3 GG ist die Beschwerde gegen einen Erlass der Gemeinde innert 30 Tagen nach dessen Veröffentlichung zu erheben. Der Beschluss des Stadtrates zur Teilrevision des KgR und die revidierten bzw.

neu eingeführten Bestimmungen wurden am 23. Mai 2008 im Anzeiger Region Bern publiziert. Mit heutiger Eingabe ist die Beschwerdefrist gewahrt.

4. Der unterzeichnende Anwalt ist gehörig bevollmächtigt. Er weist sich aus durch die verschiedenen Anwaltsvollmachten der Beschwerdeführenden.

Beweismittel:

- 21 Anwaltsvollmachten der Beschwerdeführenden, **Beilagen 1.1 – 1.21**
- Statuten der Beschwerdeführenden 1 - 16, **Beilagen 2.1 – 2.16**
- Anzeiger Region Bern vom 23. Mai 2008, Kopien der Seite 4, **Beilage 3**

III. MATERIELLES

Art. 1

In der Sitzung vom 15. Mai 2008 hat der Stadtrat die Teilrevision des Kundgebungsreglements der Stadt Bern (KgR; SSSB 143.1) beschlossen und unter anderem folgende Bestimmung neu eingeführt:

Art. 6a KgR: Kundgebungen in der Innenstadt

¹ *Kundgebungen werden in der Regel nur als Platzkundgebungen, namentlich ohne in Anspruchnahme der Hauptgasse, bewilligt.*

² *Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat (analog Regelung „Bundesplatz“).*

Diese Bestimmung wurde gestützt auf einen Antrag der Fraktion GFL/EVP + Reto Nause (CVP) in das Kundgebungsreglement aufgenommen. Sie begründen diese Motion damit, dass bei Kundgebungen der öffentliche Verkehr zum Erliegen komme, Gewerbetreibende massive Einbussen erleiden würden und Passanten die Innenstadt meiden würden. Die Stadt sei „überlastet“, weswegen nur eine Veranstaltung zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden dürfe, was dazu führe, dass anderen politischen Gruppierungen das Recht auf eine Kundgebung versagt werden müsse.

Beweismittel:

- Protokoll Nr. 13 der Stadtratssitzung vom 15.5.2008,

bei der Stadtkanzlei zu edieren

Art. 2

Kundgebungen werden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rahmen der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit geschützt (BGE 127 I 164). Demonstrationen dürfen einer Bewilligungspflicht unterworfen werden.

Art. 19 Abs. 2 KV BE statuiert einen Anspruch auf Durchführung einer Demonstration und geht somit über das Bundesrecht hinaus (Kälin/Bolz [Hrsg.], Handbuch des Bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Art. 19, N. 5; Botschaft des Bundesrates über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Dezember 1993, BBI 1993, S. 407). Der bernische Souverän hat mit der Annahme der Verfassung im Jahre 1993 zum Ausdruck gebracht, dass er dem Recht auf Durchführung einer Kundgebung einen hohen Stellenwert einräumt. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Organisation von Demonstrationen in der Hauptstadt der Schweiz möglichst uneingeschränkt gewährleistet sein muss, damit am Sitz des Parlaments und der Regierung politische Meinungsäusserungen und Kundgebungen in sehr wirkungsvoller Weise stattfinden können. Diesen gesetzgeberischen Grundgedanken gilt es im hier zu beurteilenden Fall zu berücksichtigen. Ferner muss unterstrichen werden, dass auch das Bundesgericht der Demonstrationstfreiheit einen über das reine Abwehrrecht hinausgehende Komponente zubilligt und ein gewisses Leistungselement von Seiten des Staates anerkennt (BGE 127 I 164 E. 3b).

Art. 3

Die Berner Kantonsverfassung statuiert in Art. 19 nicht nur einen Anspruch auf Durchführung einer Demonstration. Sie hat mit dieser Bestimmung auch eine abschliessende Regelung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Demonstrationbewilligung getroffen (Kälin/Bolz, op. cit., Art. 19, N. 5). Zwar können Kanton und Gemeinden in Gesetz oder Gemeindereglement die Bewilligungsvoraussetzungen näher umschreiben, sie sind aber nicht befugt, Voraussetzungen oder Einschränkungen zu schaffen, die über die Kantonsverfassung hinausgehen.

Indem Umzüge grundsätzlich verboten werden und nur Platzdemonstrationen zulässig sind, hat der stadtbernische Gesetzgeber eine zusätzliche Einschränkung des Demonstrationsrechts vorgenommen. Die KV räumt den Rechtssuchenden einen Anspruch auf Durchführung einer Demonstration ein, sofern ein geordneter Ablauf gesichert ist und die Beeinträchtigung der anderen Benützerinnen und Benützer zumutbar erscheint. Das Verbot von Marschkundgebungen stellt keine Konkretisierung dieser Voraussetzungen dar. Eine zulässige Konkretisierung darf nur die Modalitäten der Kundgebung betreffen (Kontakt mit den Organisierenden, Angabe der gewählten Route, Schätzung der zu erwartenden Personen etc.; vgl. Art. 4 KgR Bern oder Art. 11c OPR der Stadt Thun), nicht aber die Form der Kundgebung als solche. Auch Umzüge können in geordneter und in für die anderen Benutzer zumutbarer Weise durchgeführt werden. Ob dies der Fall ist, kann einzig im konkreten Fall entschieden werden (vgl. unten Art. 9).

Daraus folgt, dass die örtliche Einschränkung von Art. 6a KgR über den von Art. 19 Abs. 2 KV gesteckten Rahmen hinaus geht. In diesem Sinne ist der angefochtene Artikel nicht nur verfassungswidrig, sondern stellt auch eine unzulässige Kompetenzüberschreitung des stadtbernischen Gesetzgebers dar.

Art. 4

Gegenüber „normalen“ Versammlungen zeichnen sich Demonstrationen durch ihre Appellfunktion aus, was sowohl das Bundesgericht (BGE 100 Ia 392 E. 4b) als auch die Doktrin anerkennen (Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. A., Bern 1999, S. 333 m. w. H.). Den Demonstrierenden wird das Recht eingeräumt, ihre (politische) Meinung kundzutun, was gemäss Bundesgericht namentlich für Minderheiten von besonderer Bedeutung ist. Insofern haben Demonstrationen eine „Warn-, Kontroll- und Innovationsfunktion“ (BGE 100 Ia 392 E. 4c).

Damit diese Appellfunktion tatsächlich erfüllt wird, können Demonstrationen verschiedene Ausgestaltungsformen annehmen. Insbesondere können sie als Platzdemonstration (e.g. Demonstration nach der Wahl von Frau Evelyn Widmer-Schlumpf auf dem Bundesplatz) oder als Umzüge (e.g. 1.-Mai-Umzug in Bern) durchgeführt werden. Je nach Thema der Demonstration drängt sich die eine oder andere Form auf (wobei bei einer Platzdemonstration faktisch immer ein Umzug vorausgeht). So steht der 1.-Mai-Umzug im Zeichen der Arbeit und soll die Bevölkerung für gewerkschaftliche Interessen sensibilisieren. Um tatsächlich an die Bevölkerung zu „appellieren“, ist ein Umzug in der Berner Altstadt sinnvoll und notwendig. Anders verhält es sich bei einer Spontandemonstration infolge einer Bundesratswahl: In diesem Fall drängt es sich auf, dass sich die Demonstrierenden auf dem Bundesplatz beim Parlament versammeln, um ihre Meinung kundzutun. Adressaten einer solchen Demonstration sind primär die Parlamentarierinnen und Parlamentarier, so dass es wenig Sinn machen würde, einen Umzug in der Altstadt durchzuführen.

Art. 5

Aufgrund des Gesagten erstaunt es nicht, dass gemäss Lehre und Rechtsprechung sowohl Platzdemonstrationen als auch Umzüge in den Schutzbereich der Demonstrationsfreiheit fallen (BGE 100 Ia 392; BGE 107 Ia 226; Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Auflage, N. 534; Rohner in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, Zürich/Basel/Genf 2002, Art. 22, N. 9; Müller, op. cit., S.333) Die Versammlungsfreiheit schützt die Organisation und die Gestaltung einer Versammlung. Diese Freiheit versteht sich sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch den Ablauf und die Mittel der Versammlung (Rohner, op. cit., Art. 22 N 16).

Der neue Art. 6a KgR will nun Umzüge grundsätzlich verbieten. Dieses *a priori*-Verbot bedeutet, dass der Demonstrationsfreiheit eine ihrer Ausdrucksformen verwehrt wird. Durch diese undifferenzierte Regelung wird der Kernbereich der

Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit verletzt. Die Verletzung des Kernbereichs wiegt vorliegend besonders schwer: Bern ist die Hauptstadt der Schweiz und steht als solche im Zentrum des nationalen politischen Geschehens. Bern ist somit für die Bürgerinnen und Bürger ein privilegierter Ort für die Durchführung von Demonstrationen. Von grosser Bedeutung ist dabei ausserdem, dass die nationalen Medien allesamt in Bern präsent sind. Diese Tatsache bietet in der Regel Gewähr dafür, dass Kundgebungen von nationalem Interesse auch von den Medien der ganzen Schweiz aufgenommen werden.

Art. 6

Als öffentliches Interesse für das Umzugsverbot gibt der Stadtrat an, es solle verhindert werden, dass

1. der öffentliche Verkehr über grössere Zeiträume zum Erliegen kommt;
2. Gewerbetreibende Einbussen erleiden und Passanten nicht in die Stadt kommen;
3. das Kundgebungsrecht durch bestimmte Gruppierungen monopolisiert wird.

Ob die Punkte 1 und 2 einem öffentlichen Interesse entsprechen, kann dahingestellt bleiben, denn das Umzugsverbot stellt weder eine geeignete noch eine erforderliche Massnahme dar, wie sogleich aufzuzeigen sein wird.

Ob behauptete Monopolisierung des Kundgebungsrechts durch bestimmte Gruppen (eine Behauptung, die im Übrigen ausdrücklich bestritten wird) überhaupt das öffentliche Interesse beschlägt, ist mehr als fraglich, kann aber offen bleiben, denn es handelt sich hierbei um eine politisch motivierte Kritik an die Adresse der stadtbernischen Exekutive. Rechtlich gesehen besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf, ganz abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern ein Verbot von Umzügen eine angebliche Monopolisierung durch bestimmte Gruppierungen verhindern soll.

Art. 7

Eingriffe in Grundrechte müssen verhältnismässig sein. Das heisst, eine entsprechende Massnahme muss geeignet und erforderlich sein, um das öffentliche Interesse zu schützen. Ferner hat eine Güterabwägung stattzufinden.

Grössere Kundgebungen (15'000 – 20'000 Menschen) stellen eine logistische Herausforderung dar. Die Organisatoren stehen daher bereits im Vorfeld und auch während der Kundgebung in engem Kontakt mit der Polizei. Um einen geordneten Ablauf sicherzustellen, versammeln sich die Demonstrierenden meistens bei der Schützenmatte in der Nähe des Bahnhofs, wobei in der Regel die eine Hälfte in Bussen und die andere Hälfte mit Extrazügen anreist. Diejenigen, die mit den Zügen anreisen, gelangen vom Bahnhof direkt auf die Schützenmatte. Diejenigen, die mit Bussen anreisen, werden vom Wankdorf aus dosiert zur Schützenmatte

transportiert. Danach bewegt sich der Umzug normalerweise durch die obere Altstadt und endet beispielsweise auf dem Bundesplatz mit einer Platzdemonstration.

Findet der Umzug vom Bahnhof und vom Wankdorf nicht in Zusammenarbeit der Beteiligten (Organisatoren, Polizei, SBB, BernMobil) statt, ist das Chaos in der Innenstadt vorprogrammiert, was insbesondere auch bei Platzkundgebungen der Fall wäre: Die Demonstrierenden würden nämlich individuell oder in Gruppen zeitlich und örtlich unkoordiniert zum Platz gelangen, wo die Kundgebung stattfinden soll. Eine Platzkundgebung auf dem Bundesplatz hätte beispielsweise zur Folge, dass die Demonstrierenden verteilt über die obere Altstadt (Bundesgasse, Spitalgasse und Schauptplatzgasse) und die untere Altstadt (Marktgasse, Amthausgasse und Kochergasse) an den Demonstrationsort gelangen würden. Das Umzugsverbot schafft also genau das Gegenteil von dem, was es verhindern soll, nämlich einen unkontrollierten Ablauf einer Kundgebung.

dem Gesagten erhellt, dass Art. 6a KgR das angestrebte Ziel nicht nur nicht erreicht, sondern sogar verhindert. Mangels Eignung erweist sich das Umzugsverbot als unverhältnismässig und ist somit verfassungswidrig.

Art. 8

Im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung einer bewilligten Platzkundgebung stellt sich ein unüberwindbares Abgrenzungsproblem: Wenn die Demonstrierenden beispielsweise mit Extrazügen vom Bahnhof an den Kundgebungsort reisen, tun sie dies in mehr oder weniger grösseren Gruppen, die schubweise ins Stadttinnere gelangen. Es stellt sich dabei die Frage, ob eine solche Gruppe einen Umzug im Sinne des Kundgebungsreglements bildet. Wenn und sobald dies der Fall ist, käme es zu einer absurden Situation: Handelte es sich nämlich um eine unbewilligte Marschkundgebung, müsste diese polizeilich aufgelöst werden, was für die Organisatoren strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde, und die an sich bewilligte Platzkundgebung könnte mangels Demonstrierenden nicht mehr stattfinden.

Art. 9

Das verabschiedete Verbot ist schliesslich auch nicht geeignet, um einen friedlichen Ablauf einer Demonstration zu garantieren. Denn Vandalen, die im Rahmen von Demonstrationen ihr Unwesen treiben wollen, werden dies unabhängig davon tun, ob es sich um eine Platz- oder Marschkundgebung handelt. Auch die Polizei findet den vorgesehenen Artikel 6a KgR hinderlich, weil es oft besser sei, gerade in aufgeladenen Situationen eine Gruppe marschieren zu lassen, anstatt sie auf einem Platz zu haben. Weiter ist davon auszugehen, dass bei einer unbewilligten Demonstration, bei der ein Umzug geplant ist, ein solcher trotz Art. 6a KgR stattfinden wird (Votum Gemeinderat Hügli-Schaad, Protokoll Nr. 13, Stadtratssitzung vom 15. Mai 2008).

Art. 10

Weiter muss eine Massnahme erforderlich sein, damit sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht. Das bedeutet, dass zur Erreichung eines bestimmten Ziels immer die mildeste mögliche Massnahme angewendet werden muss. Mit der geltenden Regelung besteht schon jetzt die Möglichkeit, einer Demonstration die Bewilligung zu verweigern oder Bedingungen an sie zu knüpfen. Die Bewilligung kann somit in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht bereits heute beschränkt werden. Eine Bewilligung kann also, wenn erforderlich, schon jetzt nur für eine Platzkundgebung erteilt werden. Diese geltende Regelung erlaubt ein einzelfallbezogenes verfassungskonformes Vorgehen bei der Erteilung von Bewilligungen für Demonstrationen. Dies sieht auch der Gemeinderat so und weist darauf hin, dass unter geltendem Recht die Möglichkeit besteht, die Bewilligung mit den notwendigen Auflagen oder Anordnungen zu versehen (Antwort des Gemeinderates auf die Motion Reto Nause und Ueli Stückelberger, Protokoll Nr. 13, Stadtratssitzung vom 15. Mai 2008).

Das geltende Kundgebungsreglement zeigt, dass es ein milderes Mittel als das Verbot von Umzügen gibt, um einen geordneten Ablauf einer Demonstration sicherzustellen. Der Sicherstellung des öffentlichen Verkehrs und dem Interesse der Gewerbetreibenden ist mit einer gut formulierten Kundgebungsbewilligung bedeutend besser gedient als mit einem Umzugsverbot.

Somit ist Art. 6a KgR auch mangels Erforderlichkeit als unverhältnismässig zu qualifizieren.

Art. 11

Eine Beschränkung bedarf weiter immer einer Abwägung der Interessen im konkreten Fall, wobei die Ausübung von Grundrechten vorrangig ist. Ein grundsätzliches Verbot, wie es vorliegend vorgesehen ist, widerspricht diesem Grundsatz. Denn mit dem grundsätzlichen Marschkundgebungsverbot wird die in jedem Einzelfall erforderliche Güterabwägung zwischen dem sich aus der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit ergebenden grundrechtlichen Anspruch auf eine Bewilligung und den allenfalls entgegenstehenden Interessen auf die generell-abstrakte Ebene gehoben, und es wird von vorneherein zugunsten der Interessen Dritter entschieden. Von Güterabwägung kann bei einer solchen *a priori* getroffenen Interessengewichtung nicht mehr gesprochen werden. Mit dem vorliegenden Art. 6a KgR werden bestimmte Bereiche des öffentlichen Raumes regelmässig von der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit ausgenommen. Dies ist unzulässig. Die Beschränkung dieser Grundrechte ist auch räumlich nur im Rahmen einer konkreten Abwägung rechtlich vertretbar.

Auch mit Blick auf die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne erweist sich der Art. 6a KgR als verfassungswidrig.

Art. 12

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Art. 6a KgR sowohl der Bundesverfassung als auch der Verfassung des Kantons Bern widerspricht. Marschkundgebungen im Zentrum der Bundeshauptstadt im Regelfall zu verbieten, verletzt den Kerngehalt der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und stellt eine Kompetenzüberschreitung des stadtbernischen Gesetzgebers dar.

Damit ist das eingangs gestellte Rechtsbegehren begründet, und ich ersuche namens der Beschwerdeführenden um Gutheissung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Michel Heinzmann, Fürsprecher

Im Doppel

Kopie z. K. an: Klientschaft

Beilagen:

- 21 Anwaltsvollmachten der Beschwerdeführenden, **Beilagen 1.1 – 1.21**
- Statuten der Beschwerdeführenden 1 - 16, **Beilagen 2.1 – 2.16**
- Anzeiger Region Bern vom 23. Mai 2008, Kopien der Seite 4, **Beilage 3**